

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl 2024 Nr. 9) beschließt der Rat der Gemeinde Hasbergen die nachstehende Entgeltordnung für die Überlassung des Bürgersaals:

Entgeltordnung der Gemeinde Hasbergen für die Überlassung des Bürgersaals

§ 1 Allgemeines

Die Überlassung des Bürgersaales erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert werden.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinien über die Überlassung des Bürgersaals vom 01.07.2024 erhebt die Gemeinde für die veranstalterische Nutzung des Bürgersaals und seiner Nebenräume privatrechtliche Entgelte nach den folgenden Bestimmungen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung. Das Benutzungsentgelt wird innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann mit der verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgeltes verlangen.

§ 4 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Benutzungsentgelte

(1)

a	Nutzung durch die Gemeindeverwaltung oder von ihr veranlasste Veranstaltungen und durch Einrichtungen der Gemeinde	kostenfrei
b	Nutzung durch örtliche Vereine, Verbände oder Institutionen etc.: Wenn Eintritt erhoben wird	200,00 €
	Wenn kein Eintritt erhoben wird	50,00 €
c	Nutzung des gesamten Bürgersaals durch Hochzeitsgesellschaften in Verbindung mit einer im Bürgersaal durchzuführenden standesamtlichen Trauung	150,00 €
	Nutzung des Besprechungsraums und des Trauzimmers	75,00 €
d	Sonstige Nutzung, die im Einzelfall zugelassen wurde	Wird im Einzelfall festgelegt

(2) In den Benutzungsentgelten sind die Bestuhlung (für maximal 150 Personen), die Nutzung der Leinwand und des Beamers sowie die Benutzung der Küchenoberflächen, der Toiletten und die Reinigungskosten mit inbegriffen. Vor erstmaliger Nutzung von Leinwand und Beamer ist, während der Sprechzeiten der Verwaltung und nach vorheriger Terminvereinbarung, eine Einweisung zwingend erforderlich.

(3) Die Benutzungsentgelte für Nutzungen nach §5 Abs. 1 lit. a, b und d gelten pro Veranstaltung und Tag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich das Entgelt entsprechend. Die oben aufgeführten Benutzungsentgelte gelten nur von Montag bis Donnerstag. Bei der Anmietung des Bürgersaals von Freitag, 14:00 Uhr, bis Sonntag kommt zu den angeführten Preisen ein Aufschlag von 50 % dazu.

(4) Die Benutzungsentgelte für Nutzungen bei standesamtlichen Trauung nach § 5 Abs. 1 lit. c gelten für eine Nutzung von maximal 2 Stunden inklusive der Trauung.

§ 6 Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden 25 % der jeweiligen Gebühr fällig.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeinde Hasbergen eingegangen ist, oder soweit der Bürgersaal für den ursprünglich zugesagten Zeitraum noch für andere Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 7 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Hasbergen Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hasbergen, den 13.06.2024

Schäfer
Bürgermeister